

**Satzung  
der Ortsgemeinde Neuburg  
über die Erhebung von Parkgebühren  
vom 01.01.2023**

Der Ortsgemeinderat Neuburg hat auf Grund des § 24 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 1,2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), in den aktuell gültigen Fassungen, folgende Satzung über die Erhebung von Parkgebühren am 22.11.2022 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

**§ 1  
Gebührenpflicht**

- (1) Für das Parken auf dem Parkplatz am Eppelsee werden Parkgebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Dauer der Gebührenpflicht und die zulässige Höchstparkzeit bestimmen sich nach der Art des Tickets.

**§ 2  
Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner ist, wer ein Fahrzeug auf der gebührenpflichtigen Parkfläche parkt.

**§ 3  
Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Abstellen des Fahrzeuges zum Zweck des Parkens im gebührenpflichtigen Parkraum.
- (2) Die Parkgebühren sind zu Beginn der Parkzeit fällig und entsprechend der gewählten Parkdauer im Voraus zu entrichten. Die Gebühr für das Neuburger Ticket wird mit dem Erwerb fällig.

**§ 4  
Parkgebühren**

- (1) Die Parkgebühren sind in der Zeit von 9.00 - 19.00 Uhr wie folgt festgelegt:

Pro angefangene Stunde	2,00 €
Tagesticket	10,00 €
Neuburger Ticket, pro Saison für Einwohner für ein Fahrzeug	50,00 €

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Neuburg, den 22.11.2022

gez. Hermann Knauß  
Ortsbürgermeister

**Hinweis:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Ludwigstraße 20, 76767 Hagenbach, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der vorstehenden Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hagenbach, den 15.12.2022  
Verbandsgemeindeverwaltung

gez. Iris Fleisch  
Bürgermeisterin